

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 2a Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sondergebiet (SO) „Solar Girnitz II“

der Gemeinde Duggendorf

1. Planungsrechtliche Situation

Der Gemeinderat von Duggendorf hat in seiner Sitzung vom 18.05.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet (SO) „Solar Girnitz II“ beschlossen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Regelverfahren durchgeführt. Vorhabenträger ist Herr Alois Vögerl. Die Gemeinde Duggendorf ist Träger der Planungshoheit und Herr des Verfahrens.

Flächennutzungsplan

Die auszuweisende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. Waldfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Parallelverfahren geändert.

2. Lage und Bestandssituation

Der ca. 3,44 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet (SO) „**Solar Girnitz II**“ umfasst Teilflächen der Grundstück Fl.-Nrn.: 464/7, 474 und 473 der Gemarkung Duggendorf. Das Plangebiet ist umgeben von Waldflächen.

Der Umgriff des Bebauungsplanes definiert sich wie folgt:

- Im Norden wird das Plangebiet durch Wald- und landwirtschaftliche Flächen eingegrenzt.
- Im Westen wird das Plangebiet durch Waldflächen eingegrenzt.
- Im Süden wird das Plangebiet durch Waldflächen eingegrenzt.
- Im Osten befindet sich die bestehende „Waldstraße“.

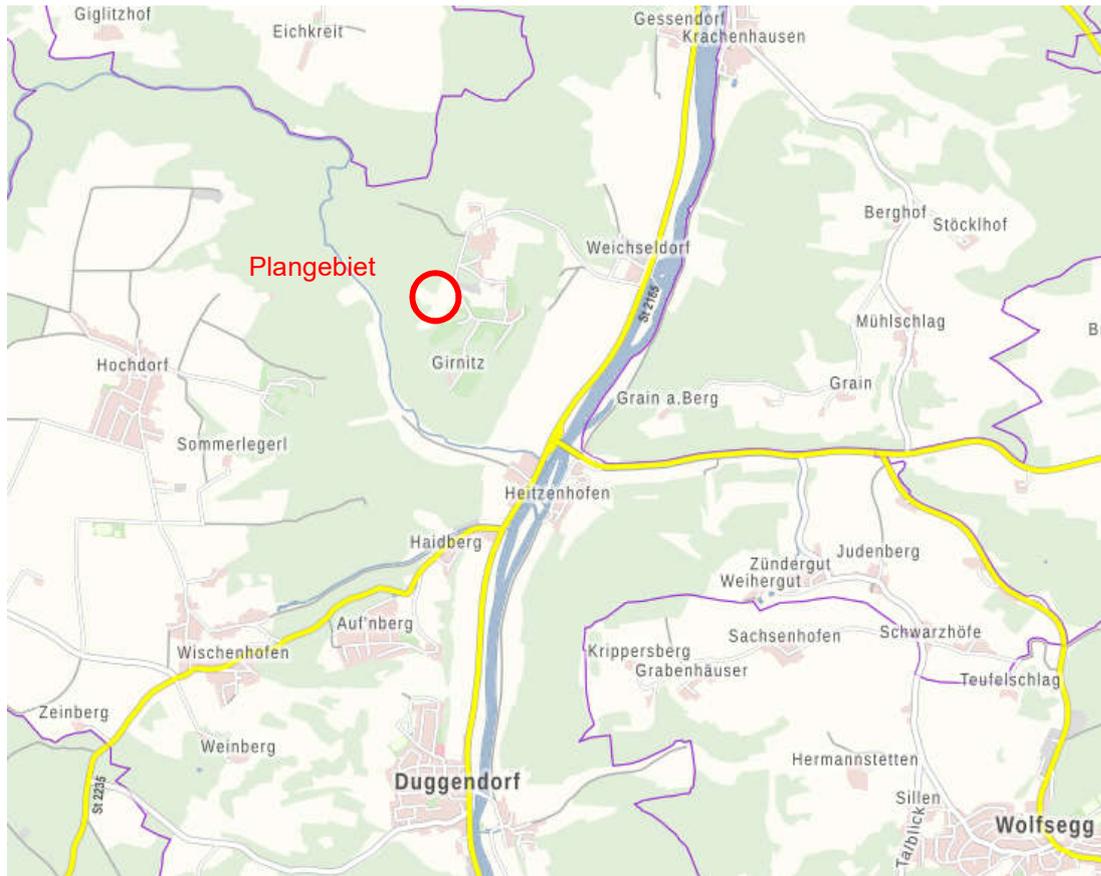


Abbildung 1: Topographische Karte, Bayernatlas - unmaßstäblich

Geländeverhältnisse

Das Gelände im Geltungsbereich bewegt sich zwischen 426 und 442 m ü.NN und verläuft steigend von Südwesten nach Nordosten.

Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers Herrn Alois Vögerl.

Nachbarschaftliches Umfeld

In unmittelbarer Nähe zu der überplanenden Fläche befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung mit einem Abstand von 70 m im Südosten. Ansonsten umgeben nur landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen das Plangebiet. In der Nähe befindet sich bereits eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die betreffende Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 BauNVO für die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Im Plangebiet sollen Flächen für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Der Bedarf an Erneuerbaren Energien hier Photovoltaikanlagen ergibt sich aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Bayerischen Aktionsprogramm Energie. Ziel ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 65 Prozent zu steigern. Als Langzeitziel soll bis zum Jahr 2050 der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

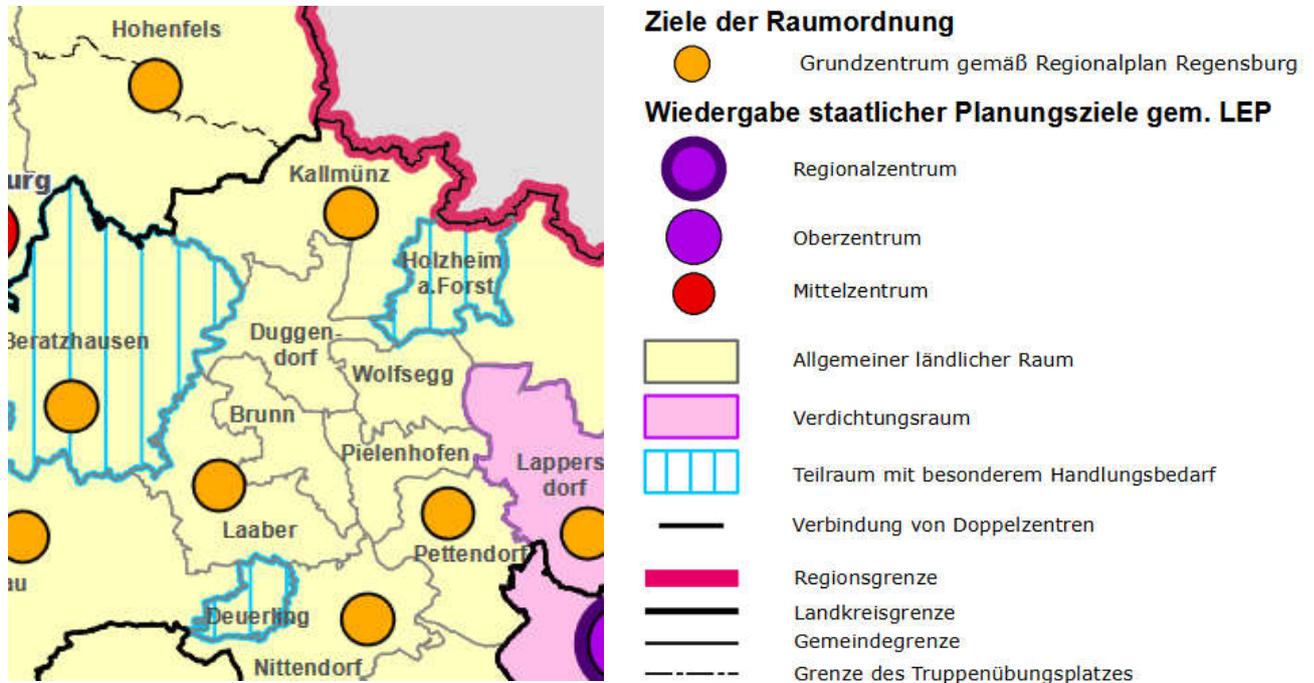
Nach Meldung des statistischen Bundesamtes vom 11.01.2022 betrug der Anteil an erneuerbaren Energien bundesweit im Jahr 2021 236,7 TWh was einem prozentualen Anteil von 41 % an der Bundesweiten Stromerzeugung entspricht. Daraus ergibt sich ein Defizit von 24 %.

Bayern will den Anteil Erneuerbarer Energien an der eigenen Stromerzeugung bis 2025 auf 70 Prozent steigern. Nach Meldung des bayerischen Landesamtes für Statistik vom 14.12.2021 – 356/2021/34/E betrug der Anteil zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 39 587 GWh was einen prozentualen Anteil von 52,3 % für das Jahr 2020 entspricht. Daraus ergibt sich ein Defizit von 17,7 % bis zum Jahr 2025.

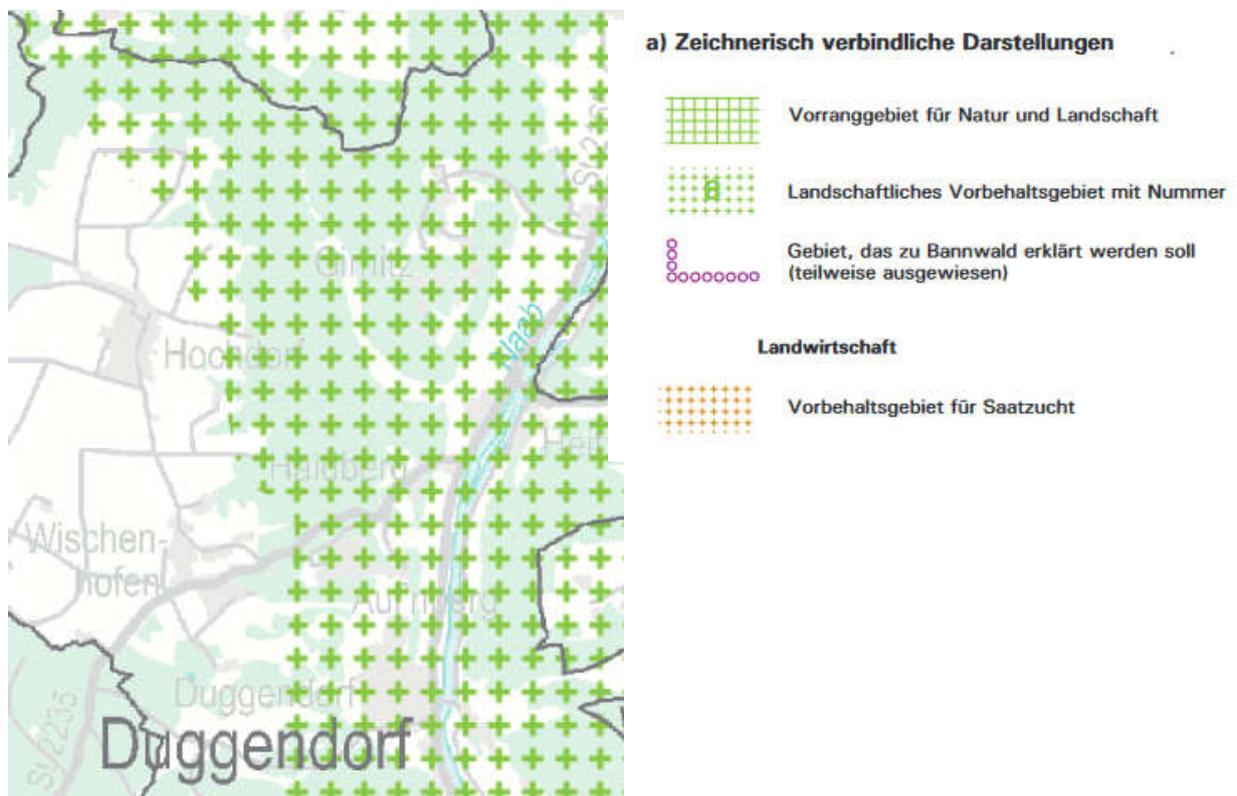
Die Gemeinde Duggendorf trägt durch die Ausweisung des Sondergebietes einen Beitrag zur Verringerung des Defizites bei.

4. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Entsprechend des Regionalplans der Region Regensburg (11) liegt die Gemeinde Duggendorf im allgemein ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt innerhalb eines dargestellten regionalen Grünzugs und im Landschaftsschutzgebiet. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt parallel.



Ausschnitt „Raumstruktur“, Regionalplan Region Regensburg (11)



Ausschnitt „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Region Regensburg (11)

Laut Regionalplan Punkt Energieversorgung soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern. ¹⁾

Mit dem geplanten Vorhaben verfolgt die Gemeinde unter anderem folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- Punkt 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“ ²⁾

- Punkt 6.2.3 Photovoltaik

„(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“ ³⁾

Die Begründung führt zum zweiten Grundsatz an:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Das Plangebiet wird vom Waldrand eingeschlossen. Eine Fernwirkung auf das Landschaftsbild ergibt sich durch die Photovoltaik-Anlagen somit nicht. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet sollen erhalten bleiben.

Im östlichen Bereich werden Eingrünungsmaßnahmen zur öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind aufgrund des bestehenden Gehölzbestandes und der dadurch bereits vorliegenden Abschirmung nicht notwendig.

Laut Begründung zu 3.3 “Vermeidung von Zersiedelung” werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue

Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

5. Inhalt und wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

5.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Geltungsbereich:	3,4783 ha
Netto – Baulandfläche:	3,4783 ha

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Duggendorf ist die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Obergrenzen der BauNVO § 17 in Sonstigen Sondergebieten.

5.3 Städtebauliche Struktur, räumliche Einbindung und Beziehungen

Die Lage des Bebauungsplangebietes verlangt nach einer qualitätsvollen städtebaulichen Struktur, die der Aufgabe, einen klaren städtischen Abschluss zu definieren, gerecht wird.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen mit dem Ziel, die geplanten Anlagen verträglich in die vorhandene Gesamtsituation einzufügen.

Im Einzelnen wurde dieser Zielsetzung durch folgende Festsetzungen entsprochen:

- Entsprechende Ermittlung der umwelttechnischen Belange

5.4 Verkehrerschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Staatsstraße 2165 zwischen Duggendorf und Kallmünz und die Anliegerstraße „Waldstraße“.

5.5 Ver- und Entsorgung

Da auf dem Gelände keine sanitären Einrichtungen geplant sind, entfällt die Ver- und Entsorgung.

¹⁾ Regionalplan Region Regensburg (11), B X Energieversorgung

²⁾ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

³⁾ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.3 Photovoltaik (G)

5.6 Grünordnung

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es, die Grundsätze des Bodenschutzes generell bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung soweit wie möglich zu begrenzen. Insgesamt sind projektbedingt geringe schutzgutbezogene Auswirkungen zu erwarten. Es erfolgen nur relativ geringe Eingriffe in den Boden.

Zur Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zum einen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Photovoltaik-Anlage im Süden sowie in den Randbereichen an der Nord-, Nordwest-, und Südwestseite des Geltungsbereichs durchzuführen (Größe dieser Ausgleichsflächen 3.482 m²). Vorgesehen ist die Pflanzung von Heckenabschnitten an der Ostseite zur Straße (die zugleich der Eingrünung dient) sowie die Entwicklung extensiver Wiesen und Wiesenstreifen. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Wiese ist 2-mal jährlich zu mähen (1. Mahd nicht vor 01.07. des Jahres) oder alternativ zu beweiden.

Zur zusätzlichen Strukturbereicherung sind Altgrasstreifen von ca. 20 % in den Wiesenflächen vorzusehen, die alle 2-3 Jahre zur Offenhaltung gemäht werden. Darüber hinaus sind mindestens 4 Totholz- bzw. Wurzelstockhaufen und/oder Steinhaufen (Kantenlänge 80-300 mm) anzulegen.

Zu den Festsetzungen bezüglich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen wird im Einzelnen auf die Festsetzungen Nr. 11 verwiesen.

Die festgesetzten Maßnahmen können im Gebiet insgesamt eine Verbesserung der Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere sowie des Biotopverbundes im Hinblick auf gehölbewohnende Arten und Arten der offenen Kulturlandschaft bewirken.

Die weiteren Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden auf Flur-Nr. 524 der Gemarkung Duggendorf auf einer Teilfläche von 1.197 m² durch Pflanzung eines Waldmantels und Entwicklung von Altgrasfluren durchgeführt. Die Grenzen der Kompensationsfläche sind vor Ort kenntlich zu machen.

Alle nicht baulich überprägten Bereiche der Anlagenfläche innerhalb des Geltungsbereichs sind als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten. Düngung, Pflanzenschutz usw. sind nicht zulässig. Es wird ebenfalls auf die Festsetzungen in Pkt. 11 verwiesen.

Die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten und die frühzeitige Durchführung sollen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen möglichst bald erreicht werden.

6.0 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Um die bauliche Nutzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Aufgestellt: Burglengenfeld, den 16.11.2021

Ingenieurbüro Preihsl und Schwan
Beraten und Planen GmbH
Kreuzbergweg 1a
D-93133 Burglengenfeld



.....
Fabian Biersack
Dipl.-Ing. (FH)

Der Gemeinderat Duggendorf hat amdie vorstehende Begründung vom
..... zum Bebauungsplan vom beschlossen.

Duggendorf, den

GEMEINDE Duggendorf

Thomas Eichenseher
1. Bürgermeister